

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 176) hat der Gemeinderat am 19. Juli 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das "Mitteilungsblatt der Gemeinde"

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblatts.

§ 2 Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Ist das Erscheinen des "Mitteilungsblattes der Gemeinde" infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in den in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitungen Haller Tagblatt und Ipf- und Jagstzeitung zulässig.

(2) Erscheint die eine oder andere Tageszeitung bzw. beide gleichzeitig nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser auf die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag wird durch Ausrufen hingewiesen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben werden in der Regel durch Anschlag an den Verkündungstafeln in den Rathäusern durchgeführt.

(2) Zusätzliche, im Mitteilungsblatt der Gemeinde aufgenommene Hinweise haben lediglich den Charakter einer weiteren Information.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. November 1973 außer Kraft.

Bühlerzell, den 19. Juli 1982

Kohnle, stellv. Bürgermeister